

# Der Einfluß christlicher Werte auf die deutsche Verfassungsordnung<sup>1</sup>

Christoph Link

Die Frage nach den christlichen Elementen des deutschen demokratischen Verfassungsstaates scheint auf den ersten Blick Widersprüchliches zu verbinden und damit in eine Aporie zu führen: Ist nicht der moderne, freiheitliche Staat gerade durch seine Säkularität und religiösweltanschauliche Neutralität gekennzeichnet, die ihn erst – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts – zur Heimstatt aller Bürger ohne Unterschied von Religion und Weltanschauung machen? Und hat er die darin begründete Freiheitlichkeit nicht gerade dadurch gewonnen, daß er seine Bürger nicht mehr in eine Staatskirche zwang, sie auf eine Staatsreligion (oder Staatsideologie) verpflichtete? Steht nicht das fundamentale Grundrecht der Religionsfreiheit der Verbindlichkeit christlicher Werte ebenso entgegen, wie das Diskriminierungsverbot aus religiösen und weltanschaulichen Gründen? Diese Fragen sind zu ernst, um sie leichthin beiseite zu schieben.

## „Gott im Grundgesetz“

Das Grundgesetz beginnt zwar nicht – wie die Verfassungen einiger anderer europäischer Länder – mit einer *Invocatio*, wohl aber mit einer *Nominatio Dei*, wenn es dort heißt, das Deutsche Volk habe sich diese Verfassung „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen gegeben“. Ähnliche Formeln finden sich in einer Reihe von Landesverfassungen. Daß es sich hier nicht nur um Relikte verbläuerter Volkskirchlichkeit handelt, zeigt sich daran, daß die Einfügung des Gottesbezugs in die niedersächsische Verfassung von 1993 mit einem Volksbegehren erzwungen wurde und daß auch zwei neue Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Thüringen) ihn in ihren Verfassungspräambeln enthalten. Auch die Erziehungsziele sind in einigen Landesverfassungen nicht säkular verengt, sondern schließen Ehrfurcht vor Gott und christliche Nächstenliebe ein. Der Gottesbezug findet sich schließlich in den Formeln der Amtseide, die indes auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden können (bekanntlich hat nahezu die Hälfte der derzeitigen Bundesregierung davon Gebrauch gemacht).

Freilich läßt sich die Nennung Gottes in den Verfassungen nicht im Sinne einer religiösen Grundierung des Staates interpretieren. Der „christliche Staat“, wie er noch in der Preußischen Verfassung von 1850 anklang, ist unwiderruflich in der Geschichte versunken. Wenn auch den Vätern des Grundgesetzes noch der Bezug auf den biblischen Gottesbegriff selbstverständlich gewesen sein mochte, so zwingt die religiöse und weltanschauliche Pluralisierung der Gesellschaft heute zur Offenheit auch für andere Gottesvorstellungen. Die vormalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts hat dies vor wenigen Jah-

ren zu Recht bekräftigt. Der bleibende Rechtsgehalt der Präambel liegt in einer gerade seiner Säkularität und Freiheitlichkeit entsprechenden Selbstbescheidung des Staates. Er kann und darf keinen totalen Anspruch auf den Menschen erheben. Es geht hier, wie es die Schweizerische Verfassungsreformkommission 1977 formuliert hat, um „ein Bekenntnis zur Relativität aller staatlichen Macht“ und damit um eine „Chiffre für einen über alles Menschliche hinausgehenden Verpflichtungshorizont“. Auch diese Erkenntnis, daß dem Staat nur eine beschränkte Verfügungsmacht über seine Bürger zukommt, ist freilich ein zutiefst christlicher Gedanke.

## Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Verfassungsordnung

Auch die unmittelbar die Religionsverfassung regelnden Bestimmungen des Grundgesetzes können nicht mehr christlich zentriert werden. Die Religionsfreiheit verbürgt auch nichtchristlichen Religionen wie Weltanschauungen Existenzrecht und nicht nur die individuelle, sondern ebenso ihre gemeinschaftliche Ausübung. Die Verfassung spricht deshalb bewußt nicht von Kirchen, sondern von Religionsgesellschaften und stellt sie – ebenso wie Weltanschauungsgemeinschaften – unter bestimmten Voraussetzungen damit den christlichen Kirchen gleich. Das gilt nicht allein für ihre verfassungsrechtliche Rechtsstellung selbst, sondern auch für religiös bestimmte Staatseinrichtungen: Ein Beispiel bietet der vieldiskutierte islamische Religionsunterricht, der jedenfalls nicht an seiner Nichtchristlichkeit, sondern zur Zeit noch an mangelnden institutionellen Voraussetzungen der Muslime (weithin) scheitert. Wo bisher Rechtspositionen faktisch allein von den großen Kirchen besetzt waren, hat

das soziologische Gründe – und es liegt auch daran, daß nicht alle Religionsgemeinschaften über eine rechtlich mit dem Staat kommunikationsfähige Organisation verfügen. Die ständige Rede von kirchlichen Privilegien verkennt deshalb die Verfassungsordnung. – Ähnliches gilt für die Schule. Das Grundgesetz läßt Raum für eine weltanschaulich-religiöse Differenzierung des öffentlichen Schulwesens: Bekenntnis-, bekenntnisfreie und Gemeinschaftsschulen sind danach landesrechtlich zulässige Formen. Dazu gehört freilich auch der herkömmliche Typus der christlichen Gemeinschaftsschule. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf sie sich zwar – außerhalb des Religionsunterrichts – nicht als missionarisch verstehen, darf christliche Glaubenswerte nicht absolut setzen. Sie ist aber keine école laïque in dem Sinne, daß alle religiösen Bezüge aus ihr verbannt bleiben. Ihr christlicher Charakter erweist sich vielmehr in der Anerkennung des Christentums als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgeformt hat. Insofern legitimiert sich dieser Charakter auch gegenüber Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten. (Man fragt sich allerdings, wie anders als durch das Schulkreuz eben dieser Charakter symbolisiert werden kann.) Letztlich hängen freilich auch hier Ausstrahlung und Fortbestand dieser Schulform an der Bereitschaft von Eltern, Schülern und Lehrern, das Christliche in der christlichen Gemeinschaftsschule mit Leben zu füllen.

## Das Menschenbild des Grundgesetzes

In tiefere Schichten des Themas führt indes die Frage nach dem Menschenbild des Grundgesetzes. Wenn die Verfassung das Bekenntnis zur Menschenwürde an seinen Anfang stellt, so trifft sie damit eine Grundentscheidung, die ihr gesamtes Regelwerk transzendiert.

Der Menschenwürdebegriff der Verfassung ist sicherlich nicht mit dem christlichen identisch, aber doch ohne diesen nicht zu denken. Das biblische Menschenbild sieht die humane Würde in der Gottebenbildlichkeit begründet, die die Freiheit des Willens einschließt. Aber diese, auf der Vernunftbegabung beruhende Willensfreiheit ist nicht die des auf sich selbst bezogenen, autonomen Individuums. Sie bindet den Menschen vielmehr in die Gemeinschaft ein, er ist dem Mitmenschen als Bruder in der Nächstenliebe verbunden, aber auch auf ihn angewiesen. Mitmenschlichkeit bezeugt sich deshalb in der Bindung an Gottes Gesetz und in einem Leben nach dem doppelten Liebesgebot Christi. Und die gleiche Nähe zu Gott, die allen gleich geltende Erlösungstat Christi, schaffen auch eine fundamentale Gleichheit, die keine irdische Rollendifferenzierung aufzuheben vermag. Freiheit, Gleichheit

und Brüderlichkeit wurzeln also im christlichen Menschenbild, auch wenn die Geschichte von Kirche und „christlichem Staat“ immer wieder erschreckende Beispiele für einen rüden Umgang mit diesen Grundwerten des Humanum geliefert hat. Aufklärung und neuzeitlicher Humanismus haben den Transzendenzbezug eines solchen Menschenbildes durch eine immanente Begründung zu ersetzen versucht, ohne es in seinem Kernbereich selbst in Frage zu stellen. Dem modernen, religiös neutralen Staat ist es von seinem Selbstverständnis her zwar verwehrt, seiner Rechtsordnung eine spezifisch christliche Bestimmung der Menschenwürde zugrunde zu legen. Aber auch deren säkularisierte Garantie vermag ihre Herkunft aus christlich-abendländischer Tradition nicht zu verleugnen. Dies darf indes nicht mißverstanden werden: Der Freiheitsbegriff des modernen Verfassungsstaats ist von dem christlichen durch einen tiefen Graben geschieden. Ist christliche Freiheit Freiheit zum Evangelium, Freiheit von der Welt, aber für die Welt, so schützt die Verfassung auch die Freiheit zur Areligiosität, ja zur Antireligiosität, sie verpflichtet nicht auf ein christliches Sittengesetz, sondern stellt – in weitgezogenen Grenzen der Gemeinwohlverträglichkeit – auch egoistisches oder sozial unerwünschtes Handeln unter den Schutz der Grundrechte.

Trotzdem: Gerade aus dem Menschenbild des Grundgesetzes folgt die Selbstbeschränkung des Staates. Der Bürger darf nie zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden und die Rechtsordnung hat ihn davor auch gegenüber gesellschaftlichen Mächten zu bewahren. Das schließt ein, daß dem Menschen ein unverfügbarer Kernbereich der Selbstbestimmung auch in sittlicher, religiöser oder weltanschaulicher Hinsicht verbleibt. Der Staat des Grundgesetzes greift nicht – wie die Diktaturen unseres Jahrhunderts – nach der Seele des Menschen. Er garantiert ihm seine Würde (auch im christlichen Sinn) nicht durch den Zwang einer christlichen Ordnung, sondern durch die Möglichkeit, sie in freier Selbstbestimmung für sich zu verwirklichen, theologisch gesprochen: sich der Gnade Gottes anzuvertrauen und in seinem Leben davon Zeugnis zu geben.

## Grundrechtliche und christliche Wertordnung

Wenn sich das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 2 um der Menschenwürde willen zu unveräußerlichen und unantastbaren Menschenrechten bekennt, so kommt auch darin ein für die Staatsgewalt unverfügbarer Kern aller Freiheit zum Ausdruck. Das immunisiert die Grundrechte zwar ebensowenig wie die im Grundrechtsteil gewährleisteten Rechtsinstitute völlig gegen Interpretationsdifferenzierung im Gefolge veränderter sozialer An-

schauungen, aber die Verfassung errichtet damit doch Dämme gegen den Mahlstrom eines (propagierten oder wirklichen) gesellschaftlichen Wertewandels und sie beschränkt so auch die gesetzliche Ausgestaltungsfreiheit durch jeweilige parlamentarische Mehrheiten. So schützt Art. 6 GG die Ehe in ihrer zwar verweltlichten, aber doch von christlich-abendländischer Tradition geprägten Form, nämlich als die Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft, nicht aber als Summe zweier oder mehrerer, gleich- oder verschiedengeschlechtlicher Liebender auf Widerruf. Insofern können „Hamburger Modelle“ von Homosexuellen-„Trauungen“ ebensowenig eine grundgesetzlich (und damit auch bürgerlich-rechtlich) geschützte Ehe begründen, wie Mehrehen aus anderen Kulturkreisen hier anerkennungsfähig sind. Auch „Ehen ohne Trauschein“ dürfen nicht in einer Weise echten Ehen gleichgestellt werden, die deren rechtliche Sonderstellung einleuchten. Ebenso ist die auf Ehe gegründete Gemeinschaft „Familie“ i. S. d. Grundgesetzes nicht die Geschlechtsgemeinschaft unverheirateter Paare. – Bei anderen Grundrechten ist das christliche Erbe des Schutzgutes nicht so deutlich; eher läßt sich sagen, daß die durch Gemeinschaftsverträglichkeit jeder grundrechtlichen Freiheit gezogenen Schranken auf einem Wertkonsens im allgemeinen Rechtsbewußtsein beruhen, der seinerseits zu wesentlichen Teilen von christlichen Traditionen geprägt ist. Darin liegt aber zugleich eine wesentliche Einschränkung: In der Vernunftrechtslehre des 17. und der Aufklärung des 18. Jahrhunderts hat sich der Rechtsgedanke durchgesetzt, daß der Sanktionsgewalt des Staates nur ein – in rationaler Sicht – gemeinschädliches Verhalten unterliegt. Exemplarisch durchdiskutiert wurde dies zunächst an der Strafbarkeit von Hexerei und sexuellen Abweichungen, dann von Gotteslästerung, deren Schutzgut eben nicht mehr die Ehre Gottes ist, sondern allein der soziale (konfessionelle) Friede.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die Grundrechtsentwicklung in einem vielschichtigen Prozeß auch von christlichen Einflüssen geprägt ist. Dabei darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß sich andererseits grundrechtliche Freiheit in Teilen nur gegen erbitterten kirchlichen Widerstand durchgesetzt hat; Beispiele dafür bieten der „Syllabus errorum“ Pius' IX. von 1864, aber auch der Antiliberalismus in weiten Teilen der evangelischen Kirchen.

### Säkularität des freiheitlichen Verfassungsstaats als Chance und Aufgabe

Das hier nur grobkörnig gezeichnete Bild zeigt, daß das Grundgesetz christliche Traditionsbestände nicht nur in Spurenelementen enthält.

Christliches Erbe hat die Verfassung aber noch in tieferen Schichten mitgestaltet, denn wesentliche Grundlagen dieser Ordnung sind in ihrer Entwicklung maßgeblich vom kirchlichen Recht bestimmt worden. Dies läßt sich in besonderem Maße etwa an Repräsentations- und Mehrheitsprinzip, an Körperschafts- und Anstaltsbegriff und an wichtigen Ingredienzien des Rechtsstaatsprinzips aufzeigen. Aber auch das Luthertum hat in seinem lebendigen Amtsethos dem Christen im obrigkeitlichen Amt nicht nur eine gerechte, sondern auch eine für das materielle Wohl des Volkes verantwortliche Regierweise eingeschärft. Der patriarchalisch für die elementaren Lebensbedürfnisse sorgende lutherische „Teutsche Fürstenstaat“ ist deshalb zur Keimzelle des Sozialstaats geworden. Die evangelischen Naturrechtslehrer, allen voran *Christian Wolff*, haben dieses Erbe dann in den modernen Staat eingebracht.

Die grundlegende Voraussetzung neuzeitlicher freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit ist aber die bereits bei *Augustin* angelegte, in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen sacerdotium und imperium sich fortsetzende und in der Zwei-Reiche-Lehre der Reformatoren zum theologischen Programm ausgeformte Scheidung von geistlicher und weltlicher Gewalt. Sie hat den modernen säkularen Staat hervorgebracht, dessen Zweck allein in der diesseitigen Friedens-, Freiheits- und Wohlfahrtssicherung liegt. Die Sorge für das Seelenheil scheidet damit aus dem Kreis legitimer Staatsaufgaben aus. Nach der Glaubensspaltung konnte dem religiösen Bürgerkrieg allein dadurch gewehrt werden, daß sich der Staat als weltlich-neutrale Ordnung über den streitenden Konfessionen etablierte. Und in der neueren Vergangenheit vermochte er seine Freiheitlichkeit nur dadurch zu wahren, daß er sich mit keiner Ideologie verband und deshalb keinem Dissidenten die Bürgerrechte bestritt.

Dieser Prozeß läßt sich exemplarisch am Schicksal des Göttlichen Rechts aufzeigen, d. h. an der Verbindlichkeit der biblischen Gebote des Alten und Neuen Testaments für die staatliche Rechtsordnung. Galt das *Ius divinum* ursprünglich als selbstverständliche, allem menschlichen Gesetz vorgehende normative Grundlage des Soziallebens, so wurde sein Geltungsanspruch dann prekär, als sich jede der einander bekämpfenden Religionsparteien auf ihr Göttliches Recht berief. Das *Ius divinum* mutierte deshalb in der Folge zu einer naturrechtlichen, allen Menschen durch Vernunftgebrauch zugänglichen und darum auch allgemein verbindlichen Zivilreligion, während die Befolgung der rational nicht ableitbaren Offenbarungsgebote in den personalen Gewissensbereich verwiesen wurde.

Man hat die Entstehung des modernen Staates als Vorgang der Säkularisation beschrieben. Das ist dann zutreffend, wenn man Säkularisierung nicht

mit Entchristlichung gleichsetzt. Die deutschen Aufklärer waren überwiegend fromme Christen. Vernunft und Glauben sind ihnen nicht Gegensätze, da Gott den Menschen gerade als vernunftbegabtes Wesen geschaffen hat. Die Naturrechtsgebote sind deshalb gerade hierzulande durch eine lebendige christliche Sozialethik geprägt, die in Aufklärung und auch noch im deutschen Idealismus ihre Lebenskraft zu bewahren vermochte. Säkularisierung sollte deshalb von christlicher Seite nicht mit einem negativen Vorzeichen versehen werden. Die naturrechtlich-aufgeklärte Prämisse, daß „die Staaten nicht um der Religion willen gegründet“ seien, bezeugt nicht eine Abgabe an Religion, sondern nur an staatlichen Religionszwang. Sie ist damit Voraussetzung der beschriebenen staatlichen Selbstbeschränkung auf irdische Ordnungszwecke. Der freiheitliche Verfassungsstaat hat die religiöse um die weltanschauliche Neutralität erweitert und damit auch die staatliche Durchsetzung irdischer Heilslehren im Ansatz ausgeschlossen. Darin liegt ein unverzichtbares humanes Element der Freiheitssicherung. Säkularität bedeutet deshalb staatliche Offenheit auch für das Christliche in Kirche und Gesellschaft, freilich mit gleicher Entfaltungsfreiheit für andere Religionen und Weltanschauungen. Pluralismus ist der Preis der Freiheit, auch der christlichen. Damit erhebt der säkulare Staat Unglauben nicht zu seinem Gardemaß. Vielmehr lebt er – nach einem vielzitierten Wort des früheren Bundesverfassungsrichters Böckenförde – von Voraussetzungen, die er selbst nicht zu garantieren vermag, nämlich von einem Sozialethos, einem gesellschaftlichen Wertbewußtsein, das sich aus tieferen Quellen als denen der Furcht vor staatlicher Sanktion speist. Neutralität bedeutet deshalb nicht staatliche Blindheit gegenüber der Tatsache, daß seine Bürger Christen, Humanisten, Muslime sind. Vielmehr liegt die

Förderung wertvermittelnder Institutionen in seinem elementaren Eigeninteresse. Religions-(und Ethik-)unterricht sind dafür ebenso Beispiele, wie Theologische Fakultäten oder staatliche Hilfen zur sozialcaritativen Arbeit.

Aber es ist immer eine Förderung der Freiheit. Christliche Freiheit bedeutet ins Juristische übersetzt: Grundrechtliche Freiheit, die sich erst in der Wahrnehmung durch die Grundrechtsträger, Christen und Kirchen, realisiert. Christliche Werte können nicht von Staats wegen verordnet, sondern nur von Christen gelebt werden. In den Grenzen der Grundrechte anderer können sie auch in den demokratischen Willensbildungsprozeß eingebracht werden. Die Abtreibungsdebatte zeigte deutlich das konkurrierende Ringen unterschiedlicher Wertsysteme. Wenn Säkularität nicht in ein marginalisierendes Desinteresse am Religiösen führen soll – und ich wiederhole: das ist nicht der Inhalt, den ein freiheitliches Staatsverständnis dem Begriff geben will –, dann sind es die Christen selbst, die für die Bewahrung christlicher Werte in der Gemeinschaft Verantwortung tragen.

*Anschrift des Verfassers:*

Prof. Dr. Christoph Link  
 Universität Erlangen-Nürnberg  
 Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und  
 Kirchenrecht  
 Hindenburgstraße 34  
 91054 Erlangen

### Anmerkung

- <sup>1</sup> Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den d. Verf. 1999 im Rahmen des 12. Sinclair-Haus-Gesprächs der Herbert-Quandt-Stiftung gehalten hat; in leicht veränderter Form abgedr. in: I. Resch (Hrsg.), Mehr als man glaubt – Christliche Fundamente in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Gräfelting 2000, S. 95-103.